

MERKBLATT

Auflösung des Lehrvertrags

Während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch jede Vertragspartei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Der Lehrbetrieb hat eine Kopie der Kündigung dem Amt für Berufsbildung unverzüglich zuzustellen. Wir empfehlen, den Sachverhalt in der Kündigung schriftlich zu begründen.

Nach der Probezeit

Das Lehrverhältnis stellt einen befristeten Arbeitsvertrag dar. Dieser wird im Voraus für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Lehrdauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf zwei Arten aufgelöst werden, entweder **durch Vereinbarung** oder **durch vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund**:

- Beide Parteien – Berufsbildner/in als auch der/die Lernende – können während der ganzen Lehrzeit den Vertrag jederzeit **im gegenseitigen Einvernehmen** auflösen. Da es sich in diesem Fall um keine Kündigung handelt, endet das Arbeitsverhältnis zu dem Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben.
- Der Lehrvertrag kann **aus wichtigem Grund** jederzeit durch eine der Parteien vorzeitig und einseitig aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn es der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, den Vertrag unter diesen Umständen aufrecht zu erhalten (Art. 337 OR¹). In Art. 346 Abs. 2 OR werden beispielhaft folgende Umstände als wichtige Gründe aufgelistet:
 - *fehlende Fähigkeiten des Berufsbildners/der Berufsbildnerin oder des/der Lernenden*
 - *wenn die Ausbildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.*

Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden. Der/die Auflösende muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

Vor einer allfälligen Auflösung empfehlen wir mit dem Amt für Berufsbildung Kontakt aufzunehmen.

Wer den Lehrvertrag auflöst, hat dies schriftlich zu begründen und dem Amt für Berufsbildung eine Kopie der Auflösung einzureichen.

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 über das Obligationenrecht